

Lesefassung - 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Markranstädt (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat am 01.02.2024 aufgrund des § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) i. V. m. § 52 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, die folgende 2. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Markranstädt beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige nach § 21 Abs. 1 SächsGemO (Durchschnittssätze und zeitlicher Aufwand)

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 €,
von mehr als 6 Stunden	36,00 €

(Tageshöchstsatz).

(3) Wenn der ehrenamtlich Tätige an mindestens zwei Tagen im Monat ehrenamtlich tätig ist, erhält er an Stelle von § 1 Abs. 2 einen monatlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt 40,00 €. Die Entschädigung wird monatlich gezahlt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatz 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte, die als ordentliche Mitglieder ihr Mandat in den Ausschüssen, im Ältestenrat und Beiräten, dem Stadtrat und dem Ortschaftsrat ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. bei Stadträten
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €,
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 31,00 €
als Sitzungsgeld bei Fraktionssitzungen je Sitzung in Höhe von 10,00 € begrenzt auf die Anzahl der jährlichen Sitzungen des Stadtrates,
2. bei Ortschaftsräten
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €,
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes in einem Ausschuss, Beirat bzw. Ältestenrat erhält der Stellvertreter des ordentlichen Mitgliedes bei seiner Teilnahme das in Absatz 1 genannte Sitzungsgeld.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

(3) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €. Im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes erhält der Stellvertreter des ordentlichen Mitgliedes bei seiner Teilnahme das in Satz 1 genannte Sitzungsgeld.

(4) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung (mindestens ein Monat) des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1. Diese Entschädigung wird nur gezahlt, wenn sowohl der Bürgermeister als auch die 1. Beigeordnete länger andauernd nicht vorhersehbar verhindert sind.

(6) Anstelle des in Absatz 1 geregelten Grundbetrages für Stadträte erhalten die Fraktionsvorsitzenden / Gruppierungsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Gruppierungen und Fraktionen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 51,00 €.

(7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird nach Teilnahme an der Sitzung im Nachhinein gezahlt.

(8) Zum ehrenamtlichen Schriftführer der Ortschaftsräte bestellte Bürger erhalten für die Erstellung der Niederschrift eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Dabei gelten öffentlicher und nichtöffentlicher Teil als eine Niederschrift. Führt ein Ortschaftsratsmitglied für eine Sitzung Protokoll, so erhält dieses Mitglied für diese Sitzung neben dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Übernahme der Protokollierung muss in der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung vermerkt sein.

§ 4 Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 40,00 €.
- (2) Der stellvertretende Friedensrichter erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 20,00 €. Er soll an den Sitzungen des Friedensrichters teilnehmen. Nimmt er an einer Sitzung teil, so hat er die Aufgaben des Protokollführers zu übernehmen.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Friedensrichters länger als einen Monat zusammenhängend wahr, so erhält er für jeden vollen Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

(1) Allen an der Durchführung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden beteiligten ehrenamtlichen Personen ist – anstelle der Entschädigung nach § 1 - eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Art der Verantwortung der auszuübenden Tätigkeit.

ausgeübte Tätigkeit	einfache Wahlen	verbundene Wahlen
Wahlvorsteher:	80,00 €	140,00 €
Stellvertreter des Wahlvorstehers:	70,00 €	120,00 €
Schriftführer:	60,00 €	100,00 €
Beisitzer und Hilfskräfte im Wahlvorstand:	50,00 €	80,00 €
Bereitschaftskräfte:	12,00 €	12,00 €
Vorsitzender des Gemeindegewahlausschusses:	100,00 €	140,00 €
Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses:	70,00 €	110,00 €
Hilfskräfte des Gemeindegewahlausschusses:	40,00 €	40,00 €
Stellvertretende Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses (entsprechend Einsatz bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes)		

(2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt am Wahltag.

§ 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 Abs. 2 und 3; 3; und 5 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. Der Friedensrichter erhält gemäß Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz die Reisekosten erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Markranstädt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 02.02.2024



Nadine Stitterich
Bürgermeisterin



- Siegel -

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 02/2024 vom 10.02.2024,
Inkrafttreten der Satzung am 11.02.2024**